

SCHWEIZERISCHER MOTORRAD-FAHRLEHRER-VERBAND

ASSOCIATION SUISSE DES MONITEURS DE MOTO-ECOLE

ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAESTRI CONDUCENTI MOTO

Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Motorrad-Fahrlehrer-Verband" (SMFV) besteht, gemäss Art. 60ff ZGB und dieser Statuten, ein Verein mit Sitz am Domizil des Sekretariates. Der SMFV ist Mitglied des Schweizerischen Fahrlehrer Verbandes (SFV). Die Dauer ist nicht beschränkt.

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Im weiteren bemüht er sich um die Hebung der Sicherheit im Strassenverkehr.

Diese Zwecke sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Berufliche Aus- und Weiterbildung
- b) Schaffung gesunder Grundsätze und Methoden im Motorradfahrerschulgewerbe sowie Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
- c) Herausgabe der vom Verband ausgearbeiteten Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien
- d) Förderung der Zusammenarbeit unter den Verbänden
- e) Weitere Aktivitäten

Organisation

Art. 3

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Regionalversammlung
- e) Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 4

GV

Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Die GV wird jährlich, im ersten Vierteljahr, einberufen.

Einladung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand, oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss mit einer schriftlichen

Begründung versehen sein. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand.

Anträge

Anträge an die GV sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5

Geschäfte der GV

Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Regionalvertreter
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Entlastung des Vorstandes (Geschäftsstelle)
- f) Budget
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand
- j) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- l) Festsetzung der ausserordentlichen Ausgaben durch den Vorstand

Art. 6

Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen der GV

Jede statutengemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Beschluss der GV geheim.

Über alle Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Stimmberechtigt an der GV sind nur die anwesenden Aktivmitglieder. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 7

Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können nur durch eine Generalversammlung abgeändert werden. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen für die Abänderung stimmen.

Der Vorstand

Art. 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Vertreter aus verschiedenen Regionen

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 9

Pflichten des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Tätigkeit des Präsidenten und der Geschäftsstelle in allen Teilen zu unterstützen
- b) Mitglieder provisorisch aufzunehmen oder deren Ausschluss an die GV zu beantragen
- c) Alles zu tun, was im Interesse des Verbandes liegt und nicht laut Statuten oder Gesetz einem anderen Organ obliegt.
- d) Erstellen des Tätigkeitsprogramms

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10

Beschlussfähigkeit und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist befugt, ausserordentliche Ausgaben von sich aus zu beschliessen. Die Höhe dieser Ausgaben wird von der GV jährlich festgelegt.

Art. 11

Pflichten des Präsidenten

Dem Präsidenten obliegen folgende Pflichten:

- a) Leitung und Überwachung des Verbandsgeschehens
- b) Erstellen des Jahresberichtes
- c) Vorbereitung und Führung von Sitzungen und Versammlungen
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen

Er kann durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Art. 12

Pflichten der Geschäftsleitung

Zum Pflichtenheft der Geschäftsleitung gehören:

- a) Führung des Kassawesens
- b) Führung der Mitgliederkontrollen
- c) Erledigung der administrativen verbandsinternen Aufgaben

Art. 13

Finanzielles

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen aus dem Vermögen
- c) allfälligen weiteren Einnahmen

Der Vorstand ist bemüht, das Vermögen sicher und zinstragend anzulegen.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Regionalversammlung

Art. 14

Regionalversammlung

Eine Regionalversammlung kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Sie bezweckt die Kontaktnahme unter den Mitgliedern und die Behandlung dringender Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der GV.

Einladung

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliedschaft

Art. 15

Mitglieder

Nachstehend aufgeführte Personen können als Aktivmitglieder aufgenommen werden:

- a) FahrlehrerInnen, die im Besitze des Fahrlehrerausweises Kat. A mit SFV-Mitgliedschaft sind
- b) FahrlehrerInnen, die im Besitze des Fahrlehrerausweises Kat. A sind, mit SFV-Mitgliedschaft bei einer andern Sektion
- c) Polizisten, Verkehrsexperten und FahrlehrerInnen des Bundes
- d) Juristische Personen wie z.B. Fahrlehrer-Fachschulen, Fahrlehrerverbände

Nachstehend aufgeführte Personen können als Passivmitglieder aufgenommen werden:

- e) Fahrlehrerinnen, die nicht im Besitze des Fahrlehrerausweises Kat. A sind
- f) Firmen, Gönner und Einzelpersonen, die für die Aktivitäten des SMFV Interesse zeigen.

Art. 16

Aufnahme der Mitglieder

Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, wodurch er die statutarischen Pflichten anerkennt. Die Beitrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet provisorisch der Vorstand, die GV entscheidet definitiv.

Rechte und Pflichten des Bewerbers

Gegen die Verweigerung der Aufnahme können die BewerberInnen an die nächste GV rekurrieren. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig. BewerberInnen können nur aufgenommen werden, wenn sie an der GV anwesend oder schriftlich entschuldigt sind.

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die GV zum Ehrenmitglied ernennen, wer sich für die Belange des Verbandes speziell eingesetzt hat. Die Ernennung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Freimitglied

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die GV zum Freimitglied ernennen;

- wer das 65. Altersjahr erreicht hat und seit mindestens 5 Jahre Mitglied des SMFV ist;
- wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist den Beruf des Motorradfahrlehrers auszuüben und mindestens 5 Jahre Mitglied des SMFV ist;

Die Ernennung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Passivmitglied

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die GV zum Passivmitglied ernennen:

- wer aus alters- oder beruflichen Gründen nachweislich keinen Fahrunterricht mehr erteilt
- Die Ernennung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung, welche dem Präsidenten 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden muss
- b) durch Tod
- c) bei juristischen Personen durch Auflösung
- d) durch Ausschluss

Art. 18

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es:

- a) gegen die Interessen des Verbandes handelt, insbesondere den statutarischen Pflichten nicht nachkommt
- b) für seine Jahresbeiträge betrieben werden muss
- c) in bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt wird

Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes

Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die nächste GV rekurrieren. Bis zum Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte der/des Auszuschliessenden, doch hat sie/er das Recht, ihren/seinen Rekurs an der GV persönlich zu begründen oder durch ein Mitglied begründen zu lassen.

Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen und ausscheidenden Mitgliedes.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen. Sie haften für die bis zum Austritt bzw. Ausschluss aufgelaufenen Beiträge und Kosten gegenüber dem Verband und haben diese innerhalb von 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zu begleichen.

Art. 19

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf:

- a) Auskünfte und Ratschläge hinsichtlich seines Berufes durch die Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied
- b) Erwerb der vom Verband ausgearbeiteten Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien, welche nur gegen Verwendungsverpflichtung abgegeben werden.

Art. 20

Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der GV festgesetzten Jahresbeitrages (SMFV + SFV) verpflichtet, sofern der Mitgliederbeitrag für den SFV nicht durch einen anderen Verband abgegolten wird.

Die Jahresbeiträge werden durch die Geschäftsstelle eingezogen und sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Der Jahresbeitrag kann durch Nachnahme erhoben werden.

Beim Eintritt im ersten Halbjahr ist der ganze, bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist der halbe Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Polizisten, Verkehrsexperten, FahrlehrerInnen des Bundes und Passivmitglieder haben einen gekürzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Beiträge für den Schweizerischen Fahrlehrerverband sind zu entrichten.

Die Revisionsstelle

Art. 21

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 22

Pflichten und Befugnisse der Revisionsstelle

Zum Pflichtenheft der Revisionsstelle gehören:

- a) Prüfung des Kassawesens auf Richtigkeit sowie Übereinstimmung mit den gefassten Beschlüssen
- b) Bericht und Antrag an die Generalversammlung

Sie hat zudem das Recht, jederzeit die Bücher zu kontrollieren.

Übrige Bestimmungen

Art. 23

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer speziell zur Behandlung dieses Geschäftes einberufenen GV erfolgen. Dabei müssen 4/5 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Über die Durchführung der Liquidation entscheidet die auflösende GV.

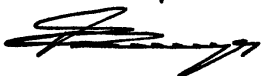
Art. 24

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 6. Februar 2009 in Sursee angenommen worden und treten sofort in Kraft. Dadurch werden die bisherigen Statuten vom 15. April 2005 ausser Kraft gesetzt.

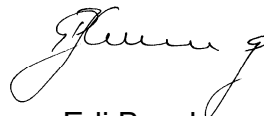
Namens der Generalversammlung des SMFV

Der Präsident



Fred Eichenberger

Der Kassier



Edi Boschung